



Antwort zur Anfrage Nr. 0075/2010 der CDU-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Lerchenberg vom 12.01.2010 zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Lerchenberg am 21.01.2010 betreffend

**Straßenreinigungsgebühren in Mainz Lerchenberg;
hier: Initiative zur Änderung des Landesstraßengesetzes**

Die Anfrage

1. Teilt die Stadtverwaltung die einhellige Auffassung des Ortsbeirates, dass die ausschließliche Belastung der Vorderlieger mit Straßenreinigungsgebühren im Ergebnis unbillig ist und wieder korrigiert werden sollte?
2. Ist die Verwaltung bereit, auch an die Landesregierung mit der Bitte heranzutreten, dem Landtag eine Änderung des Landesstraßengesetzes vorzuschlagen, um so die Rechtsgrundlage für eine Änderung der städtischen Satzung zu schaffen?

wird wie folgt beantwortet:

Zu 1:

Da die Verwaltung an Recht und Gesetz gebunden ist, muss sie sich an dem von der Rechtsprechung neu formulierten, spezifischen straßenreinigungsrechtlichen Erschließungsbegriff orientieren. Hiernach können lediglich die an die Straße angrenzenden sowie die durch die Straße erschlossenen Grundstücke zu den durch die Straßenreinigung entstehenden Kosten herangezogen werden (siehe auch Antwort vom 23. März 2009 zur Anfrage Nr. 0588/2009 der CDU-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Lerchenberg vom 12. März 2009 zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Lerchenberg am 26. März 2009). Eine sachliche Unbilligkeit ist folglich nicht gegeben.

Zu 2:

Die Verwaltung hat am 29. April 2009 diesbezügliche Anfragen an die Landtagsfraktionen der CDU, FDP und SPD, den zuständigen Minister und den Städtetag Rheinland-Pfalz gerichtet, mit der Bitte, die Thematik im Hinblick auf eine Neudefinition des Erschließungsbegriffes im Landesstraßengesetz zu überprüfen, damit eine Heranziehung von so genannten „Hinterliegergrundstücken“ zur Straßenreinigungspflicht an der befahrbaren Hauptstraße wieder zulässig ist.

Das Ministerium des Innern und für Sport teilte hierzu nach einem Erörterungsgespräch mit Schreiben vom 15. Juli 2009 mit, dass eine gesetzliche Regelung, die

eine Heranziehung von „Hinterliegergrundstücken“ zur Straßenreinigungspflicht an der befahrbaren Hauptstraße zulässt, nicht zu empfehlen ist und die vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz getroffenen Entscheidungen zur Straßenreinigung in den Stadtteilen Finthen und Lerchenberg hingenommen werden sollten.

Die FDP-Fraktion im Landtag hatte bereits mit Schreiben vom 31. Mai 2007 als Antwort auf eine Anfrage der Verwaltung und eine Resolution des Finther Ortsbeirates mitgeteilt, dass in der Sache selbst keine Gründe gesehen werden um eine Änderung des Landestraßengesetzes herbeizuführen. Die gesetzlichen Grundlagen und die Satzung seien für die Regelung der Straßenreinigung ausreichend (siehe auch Antwort vom 23. März 2009).

Weitere schriftliche Stellungnahmen hat die Verwaltung in dieser Angelegenheit nicht erhalten.

Mainz, 23.01.2014

gez. Reichel

Wolfgang Reichel
Beigeordneter